

Handhabung von Absenzen, Dispensationen und Freistellungen für die kaufmännische Grundbildung

Gültig ab Schuljahr 2025/26

Stand: 27.10.2025_V1.0

Inhalt

1	Absenzen.....	3
1.1	Schulbesuchspflicht.....	3
1.2	Absenzen	3
1.3	Umgang mit Absenzen	3
1.4	Regelung Anfahrtsweg	3
1.5	Handhabung von Absenzen (Absenzenprozess).....	4
1.6	Ablauf des Absenzenprozesses.....	4
2	Dispensationen und Freistellungen.....	5
2.1	Dispensation von Sportunterricht	5
2.2	Dispensation vom Unterricht aufgrund eines Anlasses oder Ereignisses.....	5
2.3	Freistellung vom Unterricht aufgrund überdurchschnittlicher Kenntnisse	6
2.4	Anrechnung Sprachzertifikate	6

1 Absenzen

1.1 Schulbesuchspflicht

Lernende sind verpflichtet, alle Pflichtfächer und Wahlpflichtbereiche sowie alle Freifächer (Zusatzkurse), für die sie angemeldet sind und alle obligatorischen Schulanlässe zu besuchen.

1.2 Absenzen

Als Absenz gilt das Nichterfüllen der Schulbesuchspflicht ohne Dispensation oder Freistellung namentlich das Fernbleiben, Zuspätkommen (wird individuell gehandhabt, Lehrperson informiert die Klasse im Vorfeld) oder das vorzeitige Verlassen des Unterrichts oder von obligatorischen Schulanlässen. Der Ausschluss vom Unterricht durch eine Lehrperson oder die Schulleitung gilt nicht als Absenz.

1.3 Umgang mit Absenzen

Absenzen müssen entweder im Voraus mit einem Dispensationsgesuch bewilligt oder nachträglich hinreichend begründet werden. Diese Regelung gilt für Lernende in den Ausbildungsprofilen EBA, EFZ und BM 1. Teilnehmende der BM 2 und des Berufsabschlusses für Erwachsene müssen ihre Absenzen nicht begründen. Für sie gilt eine Anwesenheitspflicht von mind. 80 % der Unterrichtslektionen.

Als Gründe für eine Absenz gelten Krankheit und Unfall, Amtstermine, Militär-, Hilfs-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst, dringender Arztbesuch, Autofahrprüfung, überbetriebliche Kurse, aussergewöhnliche Ereignisse in der Familie, besondere religiöse Feiertage und ausserhalb des Einflussbereichs der lernenden Person liegende Ereignisse.

Geschäftlich begründetes Fernbleiben vom Unterricht ohne vorherige Dispensation ist nicht zulässig. Verpflichtungen des Lehrbetriebs entlasten nicht automatisch vom Besuch des Unterrichts.

Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden für Lernende in den Ausbildungsprofilen EBA, EFZ und BM1 im Zeugnis ausgewiesen. Für Teilnehmende der BM 2 und des Berufsabschlusses für Erwachsene wird die Summe der Absenzen im Zeugnis ausgewiesen.

Von Lernenden, die aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung oder einen obligatorischen Schulanlass versäumt haben, kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

1.4 Regelung Anfahrtsweg

Fährt das erste öffentliche Verkehrsmittel (ÖV), das erreicht werden muss, um pünktlich um 08:05 Uhr im Schulzimmer zu sein, vor 06.15 Uhr, ist eine Verspätung von maximal zehn Minuten zulässig. Die ÖV-Verbindungen sind von der/dem Lernenden nachzuweisen.

Ein um zehn Minuten früheres Verlassen des Unterrichts kann auf Antrag gestattet werden, wenn bei Unterrichtsschluss ab 17.25 Uhr ein mehr als 60 Minuten späteres Eintreffen am Zielbahnhof bzw. an der Zielhaltestelle vermieden werden kann.

In beiden Fällen ist ein Gesuch an die Abteilungsleitung einzureichen, welches mit einem entsprechenden Auszug des offiziellen Fahrplans der SBB belegt werden muss. Die Bewilligung gilt für ein Schuljahr und kann auf Antrag jeweils um ein Schuljahr verlängert werden.

1.5 Handhabung von Absenzen (Absenzenprozess)

An der Berufsfachschule KV Basel wird mit einer webbasierten Schulverwaltungsapplikation gearbeitet. Zugriff haben Lehrpersonen, Lernende, Berufsbildner:innen, die Schulleitung sowie die Administration jeweils in ihren Rollen mit zugewiesenen Berechtigungen. Alle erfassten Absenzen im jeweiligen Status sind für alle Anspruchsgruppen einsehbar und können gemäss den Berechtigungen bearbeitet werden. An der Berufsfachschule KV Basel werden Absenzen elektronisch entschuldigt.

Alle Absenzen sind innert 14 Tagen nach der Absenz mit einer Begründung zu entschuldigen.

Wiederholte unentschuldigte Absenzen führen – nach vorherigen Verwarnungen – zum Antrag auf Lehrvertragsauflösung.

Wenn die/der Lernende in einer Prüfungslektion fehlt, resp. eine Notenarbeit verpasst, welche für den Lehrabschluss zählt (Erfahrungsnote), muss sie/er die fehlende Note nachträglich erbringen (vergleiche Regelung ZNT für Lernende mit Start bis 2022 resp. Regelung Verpasste Leistungsnachweise für Lernende mit Start ab 2023). Die Lehrperson kann mit vorheriger Ankündigung ein ärztliches Zeugnis für diese Lektionen verlangen.

1.6 Ablauf des Absenzenprozesses

1. Bei Abwesenheit erfasst die Fachlehrperson die Absenzen in der Schulverwaltungsapplikation schulNetz bei den Lernenden für jede Lektion.
2. Die Lernenden sehen die für sie erfassten Absenzen. Wenn die/der Lernende der Meinung ist, dass eine Absenz nicht korrekt erfasst ist, wendet sie/er sich direkt an die Fachlehrperson und klärt den Sachverhalt. Um die Absenzen entschuldigen zu lassen, erfasst die/der Lernende bei jeder Absenz eine Begründung und speichert diese.
3. Sobald die Begründung erfasst ist, erhält die Berufsbildnerin/der Berufsbildner eine Push-Mitteilung auf dem Startbildschirm von schulNetz. In der Folge bestätigt (quittiert) die Berufsbildnerin/der Berufsbildner die Absenz oder lehnt sie ab. Wird eine Absenz abgelehnt, erfasst die Berufsbildnerin/der Berufsbildner einen Kommentar.
4. Als letzter Schritt entscheidet die Fachlehrperson, ob sie die Begründung der/des Lernenden anerkennt und die Absenz entschuldigt oder als unentschuldigt stehen lässt.

Die Lernenden sind verantwortlich, dass die für sie erfassten Absenzen innerhalb von einer Frist von 14 Tagen nach der Absenz entschuldigt sind. Sie gehen nötigenfalls proaktiv auf ihre Berufsbildnerin/ihrer Berufsbildner oder die Fachlehrperson zu.

Die Bedienungsanleitungen zum elektronischen Absenzenprozess für Lehrpersonen, Lernende und Berufsbildner:innen sind im Servicecenter der Berufsfachschule KV Basel abrufbar.

2 Dispensationen und Freistellungen

Eine Dispensation liegt vor, wenn es Lernenden erlaubt ist, den Pflichtunterricht sowie obligatorische Schulanlässe während einer bestimmten Zeit ganz oder in einzelnen Fachbereichen oder Fächern nicht zu besuchen.

Eine Freistellung liegt vor, wenn Lernende aufgrund überdurchschnittlicher Kenntnisse auf Antrag der Lehrperson den Unterricht nicht besuchen müssen. Notenarbeiten müssen trotzdem erbracht werden.

2.1 Dispensation von Sportunterricht

Lernende können aus gesundheitlichen Gründen vom Sportunterricht dispensiert werden.

Wird der Sportunterricht von einer/einem Lernenden mehr als zwei Wochen nicht besucht, muss ein Arztzeugnis vorgelegt werden. Die Dispensation vom Sportunterricht erfolgt für die im Arztzeugnis ausgewiesene Dauer. Das Arztzeugnis ist dem Sekretariat zuzustellen.

Für den Zeitraum der Dispensation werden im Sportunterricht bei den Lernenden keine Absenzen angerechnet.

Eine längere Sportdispens (50 % und mehr in einem Semester) führt zu der Benotung «Dispensiert».

Bei fehlenden Prüfungen mit Sportdispens (weniger als 50 % in einem Semester) werden alternative Prüfungsformen (z. B. Vertiefungsarbeit zu einem sportlichen Thema) durchgeführt, um die Sportnote erstellen zu können.

2.2 Dispensation vom Unterricht aufgrund eines Anlasses oder Ereignisses

Ein Dispensationsgesuch kann aus folgenden Gründen gestellt werden:

- offizielle Geschäftsanlässe des Lehrbetriebs
- Generalversammlung, Jahreskongress des Lehrbetriebs
- spezifische Fachausbildung (sofern unabdingbar für den Betriebseinsatz)
- Trainingslager Nationalliga
- J+S-Leiter-Kurs (sofern kein Termin während der Schulferien möglich ist)
- ausserordentliche Ereignisse im engsten Familienkreis
- besondere konfessionelle Feiertage
- Militärdienst, Autofahrprüfung, spezielle Arzttermine

Das Gesuch muss mindestens drei Wochen vor dem Anlass oder Ereignis bei der Abteilungsleitung eingereicht werden. Es muss hinreichend und nachvollziehbar begründet und vom Lehrbetrieb unterzeichnet sein.

Dispensationsgesuche für

- Ferien ausserhalb der offiziellen Ferienzeit,
- Verlängerung der offiziellen Ferien,
- Ereignisse im weiteren Familien- und Freundeskreis sowie
- Popkonzerte, Fussballspiele etc.

werden abgelehnt.

Ein angenommenes Dispensationsgesuch gilt als Entschuldigung für die dadurch im Unterricht entstehenden Absenzen. Diese Absenzen werden durch die Angebotsbetreuung direkt als entschuldigt bei den Lernenden eingetragen.

Wird durch die Dispensation eine Notenarbeit verpasst, muss diese nachgeholt werden (vergleiche Regelung ZNT für Lernende mit Start bis 2022 resp. Regelung Verpasste Leistungsnachweise für Lernende mit Start ab 2023).

2.3 Freistellung vom Unterricht aufgrund überdurchschnittlicher Kenntnisse

Lernende, welche über überdurchschnittliche Kenntnisse in den Sprachen Englisch oder Französisch verfügen, können auf Antrag der Lehrperson an die Abteilungsleitung vom Unterricht freigestellt werden. Freistellungen von anderen Unterrichtsfächern/HKB sind nicht vorgesehen.

Freigestellte Lernende müssen die Lernziele trotzdem erfüllen und die Erfahrungsnoten im jeweiligen Fach/HKB erbringen. Es gelten folgende Auflagen:

1. Ausnahmslos alle Notenarbeiten sind im Klassenverband beizubringen.
2. Sobald in einer Notenarbeit eine Note von unter 5.0 erzielt wird, muss die/der Lernende wieder am Unterricht teilnehmen.
3. Auf Weisung der zuständigen Fachlehrperson wird die Freistellung rückgängig gemacht, ebenso falls die Regeln 1 und 2 nicht erfüllt sind. Die Rücknahme der Freistellung wird von der Fachlehrperson der Lernenden/dem Lernenden und der Abteilungsleitung gemeldet.

Erfolgt eine Freistellung vom Unterricht, werden von der Fachlehrperson im betreffenden Fach/HKB keine Absenzen erfasst, es sei denn, es wird eine Prüfungslektion verpasst.

2.4 Anrechnung Sprachzertifikate

Wenn Lernende der Berufsmaturität bereits über ein Fremdsprachenzertifikat auf mindestens B2 Niveau verfügen, können sie dieses als Abschlussprüfung in den Fächern Englisch oder Französisch anerkennen lassen. Anhand einer Umrechnungstabelle der SKKBS wird die erreichte Punktzahl im Fremdsprachenzertifikat in eine Abschlussprüfungsnote umgewandelt.

Bei EFZ Lernenden nach BIVO23 ist eine Anrechnung von Sprachzertifikaten als Abschlussprüfung nicht mehr möglich.